

Zum zahnärztlichen Notfalldienst

Nach dem Heilberufsgesetz Mecklenburg-Vorpommern hat die Zahnärztekammer einen zahnärztlichen Notfalldienst in den sprechstundenfreien Zeiten sicherzustellen. Eine entsprechende Regelung findet sich für die Kassenzahnärztliche Vereinigung im fünften Buch des Sozialgesetzbuches. Nicht zur Diskussion steht danach die Tatsache, dass nach den gesetzlichen Bestimmungen ein Notfalldienst rund um die Uhr zu gewährleisten ist. Bei der Organisation des Notfalldienstes steht den Körperschaften allerdings ein weitgehender Handlungsspielraum zu.

Jeder in eigener Praxis tätige Zahnarzt ist nach dem Heilberufsgesetz grundsätzlich verpflichtet, am Notfalldienst teilzunehmen und sich dafür fortzubilden. Eine Befreiung von der Teilnahme am Notfalldienst ist nur aus schwerwiegenden Gründen möglich, z.B. bei körperlicher Behinderung, die eine Teilnahme unmöglich macht.

Folgende von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze sollten bei der Ausübung des Notfalldienstes beachtet werden:

- Der Notfalldienst ist kein regelmäßiger Kundendienst an arbeitsfreien Tagen zur beliebigen Inanspruchnahme ohne ernstlichen Anlass durch alle Patienten. Der Notfalldienst verfolgt vielmehr den Zweck, unaufschiebbare Notfälle zu versorgen. Als Notfälle werden alle plötzlich eintretenden Ereignisse bezeichnet, die einen sofortigen (zahn-)ärztlichen Einsatz gebieten. Der Notfalldienst soll kein dauerhaftes Verhältnis zwischen Zahnarzt und Patient begründen. Hilft der Notfallzahnarzt einem Patienten, der bereits bei einem anderen Kollegen in dauerhafter Behandlung steht, hat er dem Kollegen grundsätzlich die weitere Behandlung zu überlassen.
- Der zum Notfalldienst eingeteilt Zahnarzt muss ständig verfügbar sein und in einem größeren Landkreis zumindest ständig telefonisch erreichbar sein.
- Der Notfalldienst-Zahnarzt muss dafür Sorge tragen, dass jeder Telefonanruf gehört und abgenommen wird. Ein automatischer Anrufbeantworter genügt dieser Anforderung nicht.
- Die Grundsätze zur ständigen Erreichbarkeit gelten für alle Zahnärztinnen und Zahnärzte.
- Der zahnärztliche Notfalldienst dient unter anderem dazu, die Freizeit der nicht eingeteilten Zahnärzte zu wahren. Allerdings sind auch die nicht eingeteilten Zahnärzte weiterhin verpflichtet, für die Betreuung ihrer Patienten Sorge zu tragen, soweit es der Gesundheitszustand erfordert.
- Ein plötzlich erkrankter Notfalldienst-Zahnarzt muss seine Verhinderung ärztlich feststellen lassen und sich rechtzeitig um einen Vertreter bemühen.

Rechtsanwalt Peter Ihle